

den örtlichen Volksvertretungen die territorialen Schwerpunkte besonders berücksichtigt. Ziel dieser Tätigkeit ist es, mit den für die Justiz typischen Mitteln einen Beitrag zur Beseitigung der alten Lebens- und Denkgewohnheiten und damit gleichzeitig zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins aller Bürger zu leisten. Darin und nicht in der bloßen Entscheidung von Einzelfällen besteht die ideologische Hauptaufgabe der Rechtsprechung.

Der Kampf des Neuen gegen das Alte ist im Zivilrecht und Zivilprozeß besonders schwierig. Die augenblicklich noch geltenden Gesetze, wie BGB und ZPO, sind zu Entwicklungshindernissen geworden und erschweren den Kampf des neuen, sozialistischen Rechtsbewußtseins gegen das alte, im bürgerlichen Rechts-horizont befangene juristische Denken; denn diese beiden Gebiete waren gewissermaßen die Krone des bürgerlichen Rechts. Im Vertrag und im Streit um seine Auslegung erfolgte die Realisierung und Verteilung des der Arbeiterklasse abgepreßten Profits. Hier standen sich die Menschen nur noch als abstrakte Warenbesitzer gegenüber. Hier hatte die Trennung des Individuums von der Gesellschaft ihren Höhepunkt erreicht. Diese Vorstellungen sind äußerst zählebig. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist daher in dem Kampf des Neuen gegen das Alte, bei der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus von großer Bedeutung.

Die Hauptaufgabe der Kassationsrechtsprechung — 85 der 90 veröffentlichten Entscheidungen betreffen Kassationsfälle — ist die Wahrung der Einheit der Rechtsprechung. Dabei ist natürlich nicht an eine formale Einheit im Sinne der bürgerlichen Rechtslehre gedacht², sondern Sicherung der Rechteinheit bedeutet Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit im gesamtstaatlichen Maßstab³. Da das Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit von dem Begriff der Parteilichkeit im Sinne der bewußten Parteinarbeit für den Staat der Arbeiter und Bauern und seine Gesellschaftsordnung nicht zu trennen ist, kommt es bei der Beurteilung der Rechtsprechung • des Obersten Gerichts in erster Linie darauf an, ob sie im Kampf des Neuen gegen das Alte stets auf der richtigen Seite gestanden hat und ob es ihr gelungen ist, den unteren Gerichten die richtigen Methoden in diesem Kampf zu zeigen. Um diese Aufgabe richtig zu lösen, muß das Oberste Gericht Gelegenheit bekommen, diejenigen Entscheidungen der unteren Gerichte zu korrigieren, welche die erfolgreiche Führung des Kampfes des Neuen gegen das Alte hemmen oder sogar hindern.

Die wichtigste Voraussetzung dafür, daß das Oberste Gericht seine Anleitungsfunktion im Kampf um die Vollendung der sozialistischen Gesellschaftsordnung voll erfüllen kann, ist also eine richtige Kassationspolitik der zur Stellung von Kassationsanträgen legitimierten Organe. Sicher ist es schwierig, aus der Fülle der Anregungen und Beschwerden, der eigenen Beobachtungen, der Ergebnisse von Brigade- und Revisionseinsätzen, der Prozeßnotizen usw. die richtige Auswahl zu treffen. Es besteht auch kein Zweifel daran, daß die von den unmittelbar Beteiligten kommende Initiative oft stark subjektiv gefärbt ist und einer objektiven Kritik nicht standhalten kann. Die Tätigkeit der zur Stellung von Kassationsanträgen berechtigten Organe bietet aber eine besonders günstige Gelegenheit dafür, die aus den Massen kommende schöpferische Initiative zentral zu verwerten, aus dem sozialistischen Rechtsbewußtsein der fortschrittlichsten Teile der Massen zu schöpfen und für die Verbreitung dieses fortgeschrittenen Rechtsbewußtseins zu sorgen.

² vgl. z. B. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, München 1956, S. 630.

³ vgl. Das Zivilprozeßrecht der DDR, Berlin 1958, Bd. n, S. 230.

Inwieweit bei der Kassationspraxis die örtlichen Mangelvertretungen eingeschaltet wurden, vermag ich mangels Unterlagen nicht zu sagen. Bei dem Studium des vorliegenden Entscheidungsbandes ergeben sich jedoch erhebliche Zweifel, ob wirklich immer die Schwerpunkte getroffen und nur solche Sachen herangezogen wurden, die für den siegreichen Kampf des Neuen gegen das Alte von Bedeutung sind.

Als alter Prozessualist will ich die Wichtigkeit eines geregelten Verfahrens gewiß nicht unterschätzen. Trotzdem scheint mir darin, daß nicht weniger als 34 Entscheidungen, also ein gutes Drittel, ausschließlich oder überwiegend Verfahrensfragen, dazu noch häufig Fragen von sekundärer Bedeutung, betreffen, doch eine gewisse Schwäche der Kassationspolitik zu liegen. Das führt zu der unerfreulichen Erscheinung, daß sich Teile des Entscheidungsbandes fast wie ein Kommentar zur alten ZPO lesen. Es soll zwar nicht bestritten werden, daß gerade auf dem Gebiet des Verfahrensrechts Verstöße der Instanzgerichte relativ häufig sind, doch ist es immerhin auffällig, daß z. B. den Fragen des Mietrechts nur acht und Fragen des Scheidungsrechts nur sechs Entscheidungen — diese allerdings zu wichtigen Fragen — gewidmet sind, obwohl die Behandlung von Problemen aus diesen Rechtszweigen in der Regel weit besser zur sozialistischen Bewußtseinsbildung geeignet ist als die äußerst abstrakte Behandlung von Verfahrensfragen, ganz abgesehen davon, daß Ehescheidungen und Miete Schwerpunkte der Rechtsprechung sind und waren.

Alles in allem genommen, kann man sich also des Eindrucks nicht erwehren, daß die Kassationspolitik in der Berichtsperiode noch häufig der Spontaneität unterlegen und nicht genügend planmäßig erfolgt ist. Ausdrücklich festgestellt sei allerdings, daß sie im Verlauf der Berichtsperiode eine Veränderung im günstigen Sinne erfahren hat. Während in den ersten Monaten der prozeßrechtliche Anteil noch wesentlich höher war, als dies dem Durchschnitt der ganzen Periode entspricht, nehmen im späteren Verlauf grundsätzliche, wichtige Entscheidungen zu Fragen des Zivilrechts und insbesondere des Familienrechts zu, während die rein prozeßrechtlichen und überhaupt die sekundären Probleme zurücktreten.

Oft ist es auch schwer, an Hand der äußerst abstrakt gefaßten Urteile ein Bild über die Kassationswürdigkeit der Sache zu gewinnen. Es mag sein, daß in manchem Fall tatsächlich eine gesellschaftliche Notwendigkeit zur Beseitigung von Urteilen bestand, daß hinter dem Einzelfall nicht im Urteil behandelte gesellschaftliche Widersprüche standen, deren Lösung angebahnt werden mußte. Wenn aber derartige Erwägungen im Urteil nicht zum Ausdruck kommen, so halte ich die Veröffentlichung solcher Entscheidungen, die die sozialistische Entwicklung nicht fördern, sondern manchmal zu hemmen drohen, für unzweckmäßig. Ein Beispiel für eine solche Entscheidung sei hier vorweggenommen.

An der Spitze des Urteils vom 27. Juli 1957 — 2 Zz 32/57 (S. 10) steht folgender Rechtssatz:

„Leidet die Zustellung an wesentlichen Mängeln, ist z. B. eine Zustellung im Parteibetrieb durch den Wachtmeister statt durch den Gerichtsvollzieher oder Postboten durchgeführt worden, so setzt sie die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf.“

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Rechtssatz dem Wortlaut der alten ZPO, die im Gegensatz selbst zu einigermaßen fortschrittlichen Verfahrensordnungen bürgerlicher Staaten noch zwischen Zustellung vom Amt wegen und im Parteibetrieb unterscheidet, entspricht. Trotzdem erhebt sich unwillkürlich die Frage: Warum verlangt man von unserem Obersten Gericht, daß es sich mit solchen für die Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung völlig belang-